

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen (1. Änderung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) und § 90 SGB VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 28.06.2018 die nachstehende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Sulingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Einrichtungen der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Kindertagesstättegebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

1. Kinderkrippen- und Kinderhortbetreuung

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen / 12 Monate

Stundensatz Krippe	2,10 €
Stundensatz Hort	2,00 €

2. Kindergartenbetreuung

- (a) Die Kindergartenbetreuung ist bis zu einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden beitragsfrei.
- (b) Die Höhe der monatlichen Kindertagesstättegebühr bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich wird ebenfalls nach der in Nummer 1 genannten Regelung mit nachfolgendem Stundensatz berechnet.

Stundensatz Kindergarten	1,70 €
--------------------------	---------------

Die nach Absatz 2 zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Eurobetrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet.

- (3) Alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden und einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz haben, werden auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht freigestellt. Als Nachweis ist der Bescheid des Sozialleistungsträgers dem Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – beizufügen.

- (4) Die Gebühren werden im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs.3 und 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a (SGB XII) entsprechend.

Die Anträge sind inklusive aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Fachbereich I – Allgemeines und Soziales) abzugeben. Fehlende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Antragseingang einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann über den Erlass nicht entschieden werden. Die Benutzungsgebühren sind dann in voller Höhe zu zahlen.

- (5) Bei Rückständen von Benutzungsgebühren in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände möglich.

§ 2 Mittagsverpflegung

- (1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Kindertagesstättengebühren Verpflegungsgebühren in Form einer Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale soll den Sachkosten- und Personalaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Das Mittagessen ist verpflichtend für Kinder, deren Betreuungszeit sich über die individuelle Mittagszeit der einzelnen Einrichtung hinaus erstreckt.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden – ungeachtet der Anwesenheit des Kindes – als monatliche Pauschale erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war. Die Verpflegungsgebühr wird für 12 Monate erhoben. Liegt das Anmeldedatum nach dem 15. eines Monats, ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten. Nehmen Kinder zusammenhängend an mehr als 10 Öffnungstagen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist auf Antrag und bei einer entsprechenden Abmeldung des Kindes nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.
- (3) Kinder können vom Mittagessen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden; diese Abmeldung ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich.
- (4) Die Verpflegungsgebühren werden als monatliche Pauschale entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die monatlichen Verpflegungspauschalen sind bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen. Hierfür ist der Stadt Sulingen grundsätzliche eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) zu erteilen.
- (5) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem Mittagsangebot ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände möglich.

- (6) Rückständige Verpflegungsgebühren werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 3 Einkommen und Einkommensgrenze

- (1) Das anrechenbare Einkommen ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigten.
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 %, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Sulingen unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändert haben.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen und für sie jeweils auch eine Beitragspflicht besteht, wird der Kostenbeitrag wie folgt ermäßigt:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25% je Kind
- bei 3 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 50% je Kind

Kinder, für die eine Beitragsbefreiung im Sinne von § 21 KiTaG vorliegt, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

- (2) Gemäß § 21 KiTaG haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Niedersachsen Leistungen nach §§ 16, 16 a oder 16 b KiTaG erbringt, höchstens 8 Stunden täglich beitragsfrei zu besuchen.

Die Gebührenbefreiung im Sinne von § 21 KiTaG entsteht für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, rückwirkend zum Beginn des Geburtsmonats.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Verpflegungsgeld für Mittagessen.

Für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich unter Vorlage des entsprechenden Gutscheins die Höhe

des Verpflegungsgeldes. Die erforderlichen Anträge sind u. a. bei der Stadt Sulingen erhältlich und beim Landkreis Diepholz einzureichen.

§ 6 Dauer der Gebührenermäßigung

Die Gebührenermäßigung bzw. der –erlass wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres.

Anträge auf Gebührenermäßigung und Erlass sind für jedes Kindertagesstättenjahr neu zu stellen.

§ 7 Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann der Regel-Kostenbeitrag nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagesstätte.
- (2) Die Beiträge werden mit Wirkung zum Beginn des anerkannten Betreuungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrages entsteht frühestens mit dem Zugang des Festsetzungsbescheides.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei einer Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15., wird eine halbe Gebühr erhoben.
- (5) Aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen einer Personalversammlung oder aus anderen organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch für Schließungen in den Sommerferien, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen.

- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindertagesstättenjahres. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Fällen möglich (z. B. Wegzug im Juni).

§ 9 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist in 12 monatlichen Teilbeträgen bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen.

§ 10 Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit

- (1) Für die Teilnahme am Notdienst in der Sommerschließzeit wird eine gesonderte Gebühr erhoben, welche sich nach der Anzahl der beantragten Betreuungstage bemisst.

Bei einer Betreuung bis 13:00 Uhr beträgt die tägliche Gebühr 6,00 Euro und bis 17:00 Uhr 8,00 Euro. Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Betreuung in Anspruch nimmt, erfolgt eine Gebührenermäßigung entsprechend der Regelungen in § 5 Abs. 1 Satz 1. Die Anmeldung ist verbindlich.

- (2) Die Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit können nur von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Hierzu sind entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Sulingen, den 16.07.2018

Der Bürgermeister

Rauschkolb